

Nr. 397D

09.11.2011

# BOFAXE



## IAEO bestätigt iranische Atomrüstungspläne:

### Israel diskutiert über Angriff auf Iran, um dieses Vorhaben zu durchkreuzen

#### Autor / Nachfragen

Dr. habil.

**Hans-Joachim Heintze**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:

[hans-joachim.heintze@rub.de](mailto:hans-joachim.heintze@rub.de)

#### Webseite

<http://www.ifhv.de>

#### Fokus

Iran hat nach Erkenntnissen der Internationalen Atomenergiebehörde IAEO an der Entwicklung einer Atombombe gearbeitet. Diese Arbeiten gab es zumindest bis zum vergangenen Jahr. Das geht aus dem bisher umfangreichsten und detailliertesten Iran-Bericht der Behörde hervor, der am Dienstag vorgelegt wurde.

Die Welt vom 9.11.2011.

Der Bericht bestätigt, dass Iran die Atomrüstung vorantreibt. Damit verhält sich dieser Staat völkerrechtswidrig, denn Iran gehört dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 an. Demnach ist er nach Art. II verpflichtet, **nicht** nach Atomwaffen zu streben. Zugleich darf Iran aber die Atomenergie für friedliche Zwecke nutzen (Art. IV). Darauf beruft sich Iran und behauptet, ausschließlich zivile Aktivitäten zu betreiben. Dies widerlegt der Bericht der IAEO, die nach Art. III für die Überwachung der Einhaltung zuständig ist.

Iran steht dem Vertrag seit längerem kritisch gegenüber und begründet dies damit, dass die Kernwaffenmächte keine Schritte zur wirksamen Abrüstung unternommen hätten, obwohl dies in Art. VI gefordert wird. Auch seien die Doppelstandards nicht zu übersehen, da die Staaten, die dem Vertrag nicht angehören (Israel, Indien, Pakistan), ungehindert und ohne jede Kontrolle Atomrüstung betreiben können. Schließlich seien alle Vorschläge zur Schaffung einer in Art. VII vorgesehenen atomwaffenfreien Zone im Nahen Osten durch Israel abgelehnt worden, sodass sich die Region der Gefahr einer nuklearen Auseinandersetzung gegenübersehe.

Die Vorgehensweise des Iran veranlasste den UN-Sicherheitsrat bereits 2006, das Thema auf die Tagesordnung zu setzen. Der Rat ist dazu berechtigt, da er die Verbreitung von Atomwaffen als eine Bedrohung des Weltfriedens nach Art. 39 UN-Charta ansieht. Unter diesen Umständen muss der Rat geeignete Sanktionen ergreifen, um die iranische Führung zu einem rechtstreuen Verhalten, d.h. der Beendigung des militärischen Nuklearprogramms, zu veranlassen. Es wurden „gezielte“ Sanktionen nach Art. 41 der UN-Charta verhängt, sodass bestimmte Güter nicht mehr in den Iran exportiert werden und eine Reihe von Personen keine Auslandsvisa erhalten dürfen. Die Sanktionen wurden schrittweise verschärft und werden durch einen Ausschuss kontrolliert (zuletzt mit S/Res/1984 (2011)). Diese Verbote sind für alle Staaten verbindlich.

Teile der israelischen Regierung sind der Auffassung, dass nichtmilitärische Sanktionen nicht ausreichen, denn sie verhinderten nicht die Fortführung des iranischen Rüstungsprogramms, das Israel bedrohe. Deshalb müsse der UN-Sicherheitsrat nunmehr militärische Sanktionen nach Art. 42 UN-Charta verhängen. Da dies aber angesichts der Kräfteverhältnisse im UN-Sicherheitsrat und des Vetorechts nicht zu erwarten sei, müsse sich Israel unter Berufung auf sein Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta zu einem einseitigen Bombardement iranischer Atomanlagen durchringen. Diese Vorgehensweise wurde bereits 1981 gegenüber Irak praktiziert. Seinerzeit fühlte sich Israel durch den Bau des irakischen Atomreaktors Tamuz I bedroht und hatte die Baustelle kurzerhand mit Bomben zerstört. Der UN-Sicherheitsrat verurteilte diesen Angriff mit Resolution 487 (1981) als Verletzung der UN-Charta, ergriff aber keine weiteren Maßnahmen. Die Rechtslage hat sich seither nicht geändert, allerdings enthalten die Sicherheitsdoktrin der USA ebenso wie die der NATO heute die Rechtsfigur der präemptiven Selbstverteidigung, die eine Gewaltanwendung gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff erlaube. Über die Rechtmäßigkeit dieser Doktrin hat es viele Diskussionen gegeben, die aber hier vernachlässigt werden können. Bei einem israelischen Angriff auf iranische Anlagen würde es sich nämlich um einen präventiven Schlag (gegen eine potenzielle Gefahr) handeln und dieser ist keinesfalls durch das in Art. 51 UN-Charta niedergelegte Selbstverteidigungsrecht, das einen erfolgten Angriff voraussetzt, gedeckt. Israel könnte sich allerdings durch das einseitige Handeln der NATO im Kosovo-Krieg 1999 und durch den US-geführten Krieg gegen Irak 2003 ermuntert fühlen, ebenfalls das Völkerrecht zu brechen. Dann würde es freilich übersehen, dass es keine Gleichheit im Unrecht gibt, denn die Rechtsverletzung anderer Staaten berechtigt nicht dazu, ebenfalls das Recht zu brechen.

#### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de)

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**